GEMEINDE BELP

Schulverordnung

10. Dezember 2020, gültig ab 1. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite/n

	1. Allgemeines	**3**
Art. 1	Gegenstand	3
	2. Besondere Massnahmen	**3**
Art. 2	Allgemeines	3
Art. 3	Grundsatz der Integration	3
Art. 4	Konzept	4
	3. Tagesschule	**4**
Art. 5	Grundsätze	4
Art. 6	Angebote	4
Art. 7	Öffnungszeiten	4
Art. 8	Räumlichkeiten	5
Art. 9	Betreuung	5
Art. 10	Mahlzeiten, Getränke	5
Art. 11	Betreuungspersonen	5
Art. 12	Betreuungsschlüssel	5 – 6
Art. 13	Anmeldung	6
Art. 14	Gültigkeit der An-/Abmeldung	6
Art. 15	Selbstdeklaration	6
Art. 16	Ausschluss	6
Art. 17	Gebühren	6
Art. 18	Bezug und Inkasso der Gebühren	6
Art. 19	Ergänzendes Recht	7
	4. Weitere Angebote	**7**
Art. 20	Richtlinien	7
Art. 21	Gebühren	7
	5. Organisation	**7**
Art. 22	Abteilung Familie und Bildung	7
Art. 23	Schulleitungen	8
Art. 24	Persönliche Anforderungen	8
Art. 25	Tagesschulleitung	8
	6. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten	**8**
Art. 26	Grundsätze	8
Art. 27	Sinn und Zweck	8
Art. 28	Formen der Mitwirkung	9
Art. 29	Elternversammlung	9
Art. 30	Elterngruppe	9 – 10
Art. 31	Elternrat	10
Art. 32	Dienstwege	10
Art. 33	Räumlichkeiten	10
Art. 34	Kosten / Entschädigung	10
Art. 35	Vorgehen im Konfliktfall	11

	7. Schlussbestimmungen	**11**
Art. 36	Inkrafttreten	11
	Publikation	**11**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp beschliesst, gestützt auf

− die kantonale Volksschulgesetzgebung,
− Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003,
− Artikel 27 des Schulreglements vom 16. September 2010,

folgende

SCHULVERORDNUNG

1. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule und des Schulreglements Einzelheiten des Schulwesens der Einwohnergemeinde Belp (Gemeinde) betreffend

a) die besonderen Massnahmen,

b) die Tagesschulen,

c) die weiteren Angebote der Gemeinde,

d) die Organisation, namentlich der Schulleitungen,

e) die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten.

2. Besondere Massnahmen

Art. 2

Allgemeines

1 Die Gemeinde bietet im Kindergarten und in der Volksschule besondere Massnahmen an.

2 Sie kann zu diesem Zweck besondere Klassen führen.

3 Weitere besondere Massnahmen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.

Art. 3

Grundsatz der Integration

1 Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.

2 Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.

3 In besonderen Klassen werden namentlich Schülerinnen und Schüler mit einer Lernstörung unterrichtet, wenn

a) die besonderen Massnahmen innerhalb der Regelklasse nicht genügen, um die Schülerin oder den Schüler hinreichend zu fördern, oder

b) der Unterricht in der Klasse durch die betreffende Schülerin / den betreffenden Schüler erheblich beeinträchtigt wird.

Art. 4

Konzept

1 Die Bildungs- und Kulturkommission beschliesst ein Konzept für die Integration und die besonderen Massnahmen.

2 Das Konzept berücksichtigt auch die Begabtenförderung und die Rhythmik.

3. Tagesschule

Art. 5

Grundsätze

1 Die Tagesschule bietet eine zeitgemässe pädagogische, die Schule ergänzende Betreuung an.

2 Sie fördert die soziale Kompetenz und die Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler und trägt zur Chancengleichheit bei.

3 Sie ermöglicht es den Erziehungsberechtigten, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

4 Die Abteilung Familie und Bildung erlässt in Zusammenarbeit mit der Leitung Tagesschule ein Betriebskonzept.

Art. 6

Angebote

1 Die Tagesschule umfasst pädagogische Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts.

2 Sie bietet die folgenden Module an, sofern dafür eine genügende Nachfrage gemäss den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung besteht:

a) die Morgenbetreuung von 06.45 bis 08.15 Uhr,

b) die Mittagsbetreuung von 12.00 bis 13.30 Uhr mit obligatorischem Mittagessen,

c) die Nachmittagsbetreuung I von 13.30 bis 15.00 Uhr,

d) die Nachmittagsbetreuung II von 15.00 bis 16.30 Uhr,

e) die Nachmittagsbetreuung III von 16.30 bis 18.00 Uhr.

Art. 7

Öffnungszeiten

Die Tagesschule ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet.

Art. 8

Räumlichkeiten

1 Die Gemeinde führt die Tagesschule in geeigneten Räumlichkeiten.

2 Die Räumlichkeiten bieten den nötigen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten, für das ungestörte Erledigen von Hausaufgaben, für Ruhe und Erholung und für die Verpflegung.

Art. 9

Betreuung

1 Die Tagesschule betreut die Schülerinnen und Schüler freundlich, altersgerecht und integrativ nach den Vorgaben des Kantons und dem Konzept der Gemeinde Belp.

2 Die Tagesschule

a) sorgt für eine anregende Atmosphäre für das Lernen und die Gestaltung der Freizeit,

b) begleitet und fördert das eigenständige Lernen,

c) betreut und unterstützt die Schülerinnen und Schüler während der Nachmittagsbetreuung bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben,

d) bietet Raum für Bewegung und Erholung.

Art. 10

Mahlzeiten, Getränke

1 Die Tagesschule bietet eine gesunde, ausgewogene und altersgerechte Mittagsmahlzeit und eine kleine Zwischenverpflegung am Nachmittag an.

2 Die Mahlzeiten werden

a) in einer eigenen Küche der Tagesschule oder

b) von einer anderen Stelle der Gemeinde zubereitet oder

c) von einer privaten Organisation bezogen (Catering).

3 Die Abteilungsleitung Familie und Bildung entscheidet nach Rücksprache mit der Tagesschulleitung, ob die Tagesschule die Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht.

4 Getränke stehen den Schülerinnen und Schülern jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Art. 11

Betreuungspersonen

1 Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal mit der erforderlichen Qualifikation.

2 Die Betreuungspersonen bilden sich regelmässig weiter, namentlich in den Bereichen Tagesschule und Kindesschutz.

Art. 12

Betreuungsschlüssel

1 Die Anzahl Betreuungspersonen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

2 Die Tagesschulleitung entscheidet im Rahmen dieser Vorgaben, wie die ihr zur Verfügung stehenden Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Art. 13

Anmeldung

1 Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jeweils bis zum 15. Juni für ein oder mehrere Module an.

2 Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Besuch der Tagesschule.

3 Die Abteilungsleitung Familie und Bildung entscheidet nach Rücksprache mit der Tagesschulleitung über die Berücksichtigung verspäteter Anmeldungen. Anmeldungen für während des Schuljahrs zugezogene Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt.

Art. 14

Gültigkeit der An-/Abmeldung

1 Die Anmeldung gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 jeweils für ein Jahr.

2 Die Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum 15. Dezember für das zweite Semester schriftlich abmelden.

3 Kurzfristige Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern (z. B. Krankheit etc.) sind jeweils bis spätestens 08.15 Uhr des betreffenden Tages der Tagesschulleitung zu melden.

Art. 15

Selbstdeklaration

1 Die Abteilung Familie und Bildung erhebt nach erfolgter Anmeldung und in der Folge jährlich die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben mittels einer Selbstdeklaration und entsprechenden Nachweisen der Gebührenpflichtigen.

2 Sie überprüft die Richtigkeit der Angaben.

Art. 16

Ausschluss

Ein Ausschluss aus der Tagesschule erfolgt durch Beschluss der Bildungs- und Kulturkommission und im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

Art. 17

Gebühren

1 Die Gebühren für den Besuch der Tagesschule richten sich nach Artikel 10 des Schulreglements.

2 Eine Mittagsmahlzeit kostet zwischen 7 und 10 Franken.

3 Die Gebühren sind unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 unabhängig davon geschuldet, ob das bestellte Angebot in Anspruch genommen wird oder nicht.

4 Keine Gebühren sind geschuldet

a) für die Zeit nach dem Wegzug aus der Gemeinde,

b) während der Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers aufgrund von Krankheit oder Unfall, sofern diese mindestens drei Wochen dauert.

5 Die Gebühren für die Mittagsmahlzeiten sind geschuldet, wenn nicht bis spätestens um 08.15 Uhr des betreffenden Tages eine Abmeldung für die Mahlzeit erfolgt.

Art. 18

Bezug und Inkasso der Gebühren

1 Die Gemeinde stellt den Pflichtigen die geschuldeten Gebühren in den Monaten Dezember und Juli in Rechnung.

2 Die geschuldeten Beträge werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 19

Ergänzendes Recht

Für die Gebühren, deren Erhebung sowie für den Erlass geschuldeter Gebühren gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Gebührenreglements vom 3. September 2020.

4. Weitere Angebote

Art. 20

Richtlinien

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die weiteren Angebote nach Artikel 13 ff des Schulreglements, namentlich für

a) die Aufgabenhilfe,

b) besondere Veranstaltungen der Schule wie Schulreisen, Exkursionen, Landschulwochen und Skilager,

c) Ferien- und Sportlager,

d) den freiwilligen Schulsport.

Art. 21

Gebühren

Soweit die Gemeinde für besondere Angebote Gebühren erhebt, richten sich diese nach dem Gebührenreglement vom 3. September 2020.

5. Organisation

Art. 22

Abteilung Familie und Bildung

1 Die Abteilung Familie und Bildung

a) nimmt die Aufgaben nach Artikel 25 des Schulreglements wahr,

b) führt die Aufträge des Gemeinderats und der Bildungs- und Kulturkommission in ihrem Zuständigkeitsbereich aus,

c) ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -evaluation der Schulen,

d) informiert die Bevölkerung über Schulfragen, die für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind.

2 Sie arbeitet mit den Schulleitungen und der Tagesschulleitung zusammen.

3 Sie führt und beaufsichtigt die Schulleitungen und die Tagesschulleitung.

Schulleitungen

Art. 23
Die Schulleitungen erfüllen ihre Aufgaben nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung und Artikel 26 des Schulreglements im Zusammenwirken mit den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten.

Persönliche Anforderungen

Art. 24
1 Die in einer Schulleitung oder in der Tagesschulleitung tätigen Personen müssen über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügen.

2 Sie bilden sich regelmässig weiter.

3 Die Bildungs- und Kulturkommission beschliesst ein Anforderungsprofil und Vorgaben für die Weiterbildung.

4 Der Entscheid über den Besuch der Weiterbildung richtet sich nach der Verordnung über die Weiterbildung vom 6. Juni 2019.

Tagesschulleitung

Art. 25
1 Die Tagesschulleitung untersteht der Abteilungsleitung Familie und Bildung.

2 Die Abteilungsleitung Familie und Bildung lädt die Tagesschulleitung zur Teilnahme an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz ein.

6. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Grundsätze

Art. 26
1 Die Elternmitwirkung ist Bestandteil der Schule Belp und wird durch die Abteilungsleitung Familie und Bildung regelmässig mittels Befragungen evaluiert.

2 Anliegen oder Probleme einzelner Kinder bleiben private Angelegenheit der betroffenen Eltern und werden direkt mit den verantwortlichen Lehrpersonen besprochen.

Sinn und Zweck

Art. 27
1 Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten hat einen partnerschaftlichen Austausch von Informationen und Anliegen von Schule und Elternhaus zum Ziel. Gemeinsames Bestreben ist es, die Schülerinnen und Schüler auf eine erfolgreiche Zukunft vorzubereiten.

Dies geschieht durch:

a) Förderung der Kontakte zwischen Eltern und Lehrerschaft.

b) Förderung des Gedanken-, Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen Schule und Eltern.

c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Abteilung Familie und Bildung, Schulleitungen, Lehrerschaft und Eltern.

d) Elternmitwirkung in Absprache mit der Schule.

Art. 28

Formen der Mitwirkung

1 Die Erziehungsberechtigten wirken mit

a) in der Elternversammlung,

b) in der Elterngruppe,

c) im Elternrat.

2 Einzelne Personen vertreten diese Gremien nach Massgabe der folgenden Bestimmungen

a) als Elternvertreterin oder Elternvertreter oder

b) als Vertretung des Elternrats in der Bildungs- und Kulturkommission.

Art. 29

Elternversammlung

1 Die Eltern jeder Klasse bilden je eine Elternversammlung.

2 Sie wählen aus ihrer Mitte eine Elternvertretung. Die Elternvertretung koordiniert die Elternmitwirkung auf Klassenebene in enger Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und der Standortschulleitung. Sie fördert den Kontakt zwischen allen Beteiligten. Die Elternvertretung ist jeweils nur für eine Klasse wählbar. Vakanzen und Wiederwahl sind möglich. Lehrpersonen der Volksschule Belp sind von der Funktion der Elternvertretung ausgeschlossen.

3 Bei Neubildung einer Klasse findet die Orientierung über die Elternmitwirkung an der ersten Elternversammlung statt. Die Durchführung der Wahl hat spätestens 2 Monate nach Beginn des Schuljahrs zu erfolgen und steht unter der Verantwortung der Elterngruppe. Vakanzen werden bei jeder folgenden Elternversammlung traktandiert.

4 Die Elternversammlung trifft sich während des Schuljahrs entweder auf Anregung der Elternvertretung, der Klassenlehrperson, der Standortschulleitung oder auf Verlangen von mindestens 5 Eltern der Klasse. Die Teilnahme ist freiwillig. Erfolgt die Einladung durch die Elternvertretung, ist die Klassenlehrperson zu informieren.

5 Lehrpersonen und Standortschulleitung können zu den Elternversammlungen beigezogen werden.

6 Die Elternversammlung dient der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch sowie der Diskussion aktueller Fragen.

Art. 30

Elterngruppe

1 Die Gesamtheit der Elternvertretungen eines Schulstandortes bildet eine Elterngruppe. Diese konstituiert sich selbst, wobei mindestens Vorsitz und Protokollführung verbindlich organisiert werden müssen.

2 Die Elterngruppe versammelt sich auf Einladung des Vorsitzes, auf Anregung des Elternrates, der Standortschulleitung oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der Elterngruppe.

3 Die Versammlung wird in Zusammenarbeit von Vorsitz und Standortschulleitung vorbereitet und durchgeführt. Die Standortschulleitung ist während der ganzen Sitzung anwesend.

4 An den Sitzungen können auf Wunsch auch Vertretungen der Lehrerschaft oder die Abteilungsleitung Familie und Bildung teilnehmen.

5 Das Protokoll wird der Standortschulleitung zur Prüfung und Freigabe vorgelegt.

6 Ideen, Projekte und sonstige Themen werden grundsätzlich vorgängig mit der Standortschulleitung abgesprochen.

Art. 31

Elternrat

1 Die Vorsitzenden der Elterngruppe nehmen Einsitz im Elternrat. Dieser konstituiert sich selbst, wobei mindestens Vorsitz und Protokollführung verbindlich organisiert werden müssen. Der Elternrat kommt bei Bedarf zusammen. Der Vorsitz lädt ein.

2 Der Elternrat koordiniert die Anliegen der Elterngruppen und sorgt für regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

3 Der Elternrat schlägt aus seiner Mitte dem Gemeinderat ein Mitglied für die Bildungs- und Kulturkommission vor. Eine Wiederwahl ist möglich.

4 Der Elternrat bestimmt, welche Anliegen die oder der Elterndelegierte in der Bildungs- und Kulturkommission wie vertreten soll.

5 An jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll wird der Abteilungsleitung Familie und Bildung zur Kenntnisnahme abgegeben.

6 Der Elternrat informiert über die einzelnen Mitglieder die Elterngruppen über Geschäfte und Beschlüsse der Schulorgane, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

7 Der Vorsitz des Elternrats trifft sich regelmässig mit der Abteilungsleitung Familie und Bildung.

Art. 32

Dienstwege

An der Volksschule Belp gilt bei Fragen, Anliegen und Problemen der Grundsatz der Dienstwegeinhaltung. In begründeten Fällen kann die nächste Stelle übersprungen werden.

Art. 33

Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt den Elternversammlungen, den Elterngruppen und dem Elternrat für deren Zusammenkünfte die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 34

Kosten / Entschädigung

1 Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich. An Teilnehmende werden weder Entschädigungen noch Sitzungsgelder ausgerichtet.

2 Dem Elternrat wird von der Gemeinde ein Kredit von total CHF 2'000.– zur Verfügung gestellt. Dieser Kredit wird alljährlich im Budget aufgeführt.

Vorgehen im Konfliktfall

Art. 35
Bei allfälligen Schwierigkeiten bei Elternversammlungen, Elterngruppe oder Elternrat übernimmt die Abteilung Familie und Bildung die Funktion der Schlichtung.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 36
1 Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 10. Dezember 2020 genehmigt. Sie tritt auf 1. August 2021 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten sind die Verordnung vom 21. Mai 2015 sowie allfällige weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

GEMEINDERAT BELP

Der Präsident:	Der Sekretär:
Benjamin Marti	Markus Rösti

Publikation

Die Inkraftsetzung der Schulverordnung wurde am 11. Februar 2021 im amtlichen Anzeiger Gürbetal l Längenberg l Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 12. Februar 2021

Der Leiter Führungsunterstützung a.i.:

Peter Bühler